

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für
Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen
(TV-Ärzte SKH)**

vom 17. Mai 2024

Zwischen

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, dieses vertreten durch den
Sächsischen Staatsminister der Finanzen, Herrn Hartmut Vorjohann,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Landesverband Sachsen -,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Torsten Lippold,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Die gekündigte Anlage A2 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) vom 20. Februar 2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 5. Oktober 2022 wird ab 1. Oktober 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. Oktober 2023**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut zu den Anlagen A1 und A2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A1	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024
Anlage A2	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025
Anlage A3	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
Anlage A4	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit ab 1. Januar 2026“.

2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Höhe der Zulage nach Absatz 1 beträgt ab 1. September 2023 für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

a) Stufe 1:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.701,42 Euro,
b) Stufe 2:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.136,57 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.632,53 Euro,
c) Stufe 3:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	640,61 Euro,

	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.136,57 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.846,05 Euro,
d) Stufe 4:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	361,91 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	857,87 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.567,35 Euro,
e) Stufe 5:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	209,98 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	705,94 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.415,42 Euro.
f) Stufe 6:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	0 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	495,96 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.205,44 Euro.

²Ab 1. April 2024 beträgt die Höhe der Zulage für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

a) Stufe 1:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.769,48 Euro,
b) Stufe 2:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.182,03 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.697,83 Euro,
c) Stufe 3:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	666,24 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.182,04 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.919,90 Euro,
d) Stufe 4:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	376,39 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	892,19 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.630,05 Euro,
e) Stufe 5:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	218,38 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	734,18 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.472,04 Euro.
f) Stufe 6:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	0 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	515,80 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.253,66 Euro.

³Ab 1. Februar 2025 beträgt die Höhe der Zulage für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

a) Stufe 1:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.875,64 Euro,
b) Stufe 2:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.252,95 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.799,70 Euro,
c) Stufe 3:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	706,21 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.252,96 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	2.035,09 Euro,
d) Stufe 4:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	398,97 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	945,72 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.727,85 Euro,
e) Stufe 5:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	231,48 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	778,23 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.560,36 Euro.
f) Stufe 6:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	0 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	546,75 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.328,88 Euro.

⁴Ab 1. Januar 2026 beträgt die Höhe der Zulage für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

a) Stufe 1:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.875,64 Euro,
b) Stufe 2:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.252,95 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.799,70 Euro,
c) Stufe 3:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	706,21 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.252,96 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	2.035,09 Euro,
d) Stufe 4 (ab dem 9. Jahr):	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	398,97 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	945,72 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.727,85 Euro,
Stufe 4 (ab dem 10. Jahr):	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	398,97 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	945,72 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.727,85 Euro,
	ab dem 10. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	2.039,23 Euro,
e) Stufe 5:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	231,48 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	778,23 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.560,36 Euro,
	ab dem 10. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.871,74 Euro.
f) Stufe 6:	ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	0 Euro,
	ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	546,75 Euro,
	ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.328,88 Euro,
	ab dem 10. Jahr oberärztlicher Tätigkeit	1.640,26 Euro.“

3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen A1 und A2“ durch die Angabe „Anlagen A1, A2, A3 und A4“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A1 und A2)“ durch die Angabe „(Anlagen A1, A2, A3 und A4)“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nummer 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Der Einsatzzuschlag beträgt
 - ab 1. Oktober 2023 21,88 Euro,
 - ab 1. April 2024 22,76 Euro und
 - ab 1. Februar 2025 24,13 Euro.“
6. In § 30 Absatz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
7. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Buchstaben a, b, c, d und e wird jeweils das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe i wird die Angabe „(Anlage A2)“ durch die Angabe „(Anlage A4)“ und das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.
8. Die Anlagen A1 und A2 werden durch die Anlagen A1, A2, A3 und A4 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3**Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. April 2024**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 9 TV-Ärzte SKH wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. Alternative A:
§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Ab 1. April 2024 wird für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (20 Uhr bis 6 Uhr) zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach Absatz 2 je Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b gewährt.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Zeitzuschläge nach Satz 1 bis 3 können nicht in Freizeit abgegolten werden.“

Alternative B:

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (20 bis 6 Uhr) wird zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach Absatz 2 je Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b gewährt. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

4. In § 27 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 4**Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. Januar 2025**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste)“.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wird diese Frist nicht eingehalten, so

- a) wird bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit zusätzlich zum Entgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt,
- b) wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw.
- c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte.“

- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- a) wird bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde für Zeiten, die nach dem bisherigen Dienstplan frei waren, gezahlt,
- b) wird zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw.
- c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) um 10 Prozentpunkte.“

- d) Nach den Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 8a Satz 1 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 8a Satz 5 Buchstabe a:

1. Abweichend von Buchstabe a beträgt der Zuschlag 5 Prozent des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde, wenn für diese Stunde ein Überstundenzuschlag zusteht.
2. Buchstabe a findet keine Anwendung auf das Überschreiten des geplanten Dienstendes im Laufe des Dienstes.“

§ 5

Änderung des TV-Ärzte SKH zum 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch § 5 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
2. § 3 tritt am 1. April 2024 in Kraft.
3. § 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
4. § 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den

Für den Freistaat Sachsen

Für den Marburger Bund
- Landesverband Sachsen –

Sächsischer Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Erster Vorsitzender
Torsten Lippold

-

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und
Neurologie) des Freistaates Sachsen**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.104,24 im 1. Jahr	5.393,56 im 2. Jahr	5.600,21 im 3. Jahr	5.958,42 im 4. Jahr	6.385,47 im 5. Jahr	6.552,04 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.736,78 ab dem 1. Jahr	7.301,63 ab dem 4. Jahr	7.797,59 ab dem 7. Jahr	8.076,29 ab dem 9. Jahr	8.228,22 ab dem 11. Jahr	8.438,20 ab dem 13. Jahr

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und
Neurologie) des Freistaates Sachsen**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.308,41 im 1. Jahr	5.609,30 im 2. Jahr	5.824,22 im 3. Jahr	6.196,76 im 4. Jahr	6.640,89 im 5. Jahr	6.814,12 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.006,25 ab dem 1. Jahr	7.593,70 ab dem 4. Jahr	8.109,49 ab dem 7. Jahr	8.399,34 ab dem 9. Jahr	8.557,35 ab dem 11. Jahr	8.775,73 ab dem 13. Jahr

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und
Neurologie) des Freistaates Sachsen**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und
Neurologie) des Freistaates Sachsen**

Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2026 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr